

Pflege

Aktualisierungen 2015

Am 1.1.2015 ist das Pflegestärkungsgesetz 1 in Kraft getreten und führte zu verschiedenen Veränderungen z.B. in der Höhe der Pflegeleistungen und der Kombinierbarkeit der Pflegeleistungen. In diesem Einleger werden dazu die wichtigsten Veränderungen dargestellt. Neben dem Pflegestärkungsgesetz 1 wird im Folgenden auch über weitere Betrags-Änderungen zum 1.1.2015 informiert.

S. 5 – Pflegekassen

Die Pflegeversicherung wird zu gleichen Teilen von Arbeitgebern und Arbeitnehmern finanziert. Der Beitrag wird automatisch mit der Lohn- oder Gehaltsabrechnung einbehalten.

Seit dem 1.1.2015 beträgt er 2,35% vom Bruttoeinkommen für Versicherte mit Kind und 2,6% vom Bruttoeinkommen für kinderlose Versicherte.

S. 16 – Einstufung von Menschen mit erheblichem allgemeinem Betreuungsbedarf

Höhe (ab 1.1.2015)

Für den Betreuungsbetrag gibt es 2 Kategorien:

- Die Alltagskompetenz ist erheblich eingeschränkt, wenn der Gutachter des MDK beim Pflegebedürftigen wenigstens in 2 Bereichen, davon mindestens einmal aus den Bereichen 1 bis 9, dauerhafte und regelmäßige Schädigungen oder Fähigkeitsstörungen feststellt.
In diesem Fall erhält der Betroffene den Grundbetrag von maximal 104,- € monatlich.
- Die Alltagskompetenz ist in erhöhtem Maße eingeschränkt, wenn der Gutachter des MDK beim Pflegebedürftigen wenigstens in 2 Bereichen, davon mindestens einmal aus den Bereichen 1 bis 9 und zusätzlich in mindestens einem der Bereiche 1 bis 5, 9 oder 11, dauerhafte und regelmäßige Schädigungen oder Fähigkeitsstörungen feststellt.
In diesem Fall erhält der Betroffene den erhöhten Betrag von maximal 208,- € monatlich.

S. 19 ff. – Pflegestufen (ab 1.1.2015)

Pflegestufe I		€
Pflegegeld monatlich		244,-
Pflegegeld bei erheblichem allgemeinem Betreuungsbedarf monatlich		316,-
Pflegesachleistungen monatlich	bis zu	468,-
Pflegesachleistung bei erheblichem allgemeinem Betreuungsbedarf monatlich	bis zu	689,-
Kombinationsleistung monatlich		anteilig
Teilstationäre Tages- oder Nachtpflege monatlich	bis zu	468,-
Teilstationäre Tages- oder Nachtpflege bei erheblichem allgemeinem Betreuungsbedarf monatlich	bis zu	689,-
Stationäre Kurzzeitpflege (längstens 4 Wochen/Jahr)	bis zu	1.612,-
Vollstationäre Pflege monatlich		1.064,-
Ersatzpflege, Verhinderungspflege durch Fachkräfte und nicht verwandte Laienhelfer	bis zu	1.612,-
Ersatzpflege durch verwandte Laienhelfer	bis zu	244,-

Pflegestufe II		€
Pflegegeld monatlich		458,-
Pflegegeld bei erheblichem allgemeinem Betreuungsbedarf monatlich		545,-
Pflegesachleistungen monatlich	bis zu	1.144,-
Pflegesachleistung bei erheblichem allgemeinem Betreuungsbedarf monatlich	bis zu	1.298,-
Kombinationsleistung monatlich		anteilig
Teilstationäre Tages- oder Nachtpflege monatlich	bis zu	1.144,-
Teilstationäre Tages- oder Nachtpflege bei erheblichem allgemeinem Betreuungsbedarf monatlich	bis zu	1.298,-
Stationäre Kurzzeitpflege (längstens 4 Wochen/Jahr)	bis zu	1.612,-
Vollstationäre Pflege monatlich		1.330,-
Ersatzpflege, Verhinderungspflege durch Fachkräfte und nicht verwandte Laienhelfer	bis zu	1.612,-
Ersatzpflege durch verwandte Laienhelfer	bis zu	458,-

Pflegestufe III		€
Pflegegeld monatlich		728,-
Pflegesachleistungen monatlich		1.612,-
Kombinationsleistung monatlich		anteilig
Teilstationäre Tages- oder Nachtpflege monatlich	bis zu	1.612,-
Stationäre Kurzzeitpflege (längstens 4 Wochen/Jahr)	bis zu	1.612,-
Vollstationäre Pflege monatlich		1.612,-
Ersatzpflege, Verhinderungspflege durch Fachkräfte und nicht verwandte Laienhelfer	bis zu	1.612,-
Ersatzpflege durch verwandte Laienhelfer	bis zu	728,-

Härtefall

Leistungen Härtefall	€
Pflegesachleistungen monatlich	bis zu 1.995,-
Vollstationäre Pflege monatlich	1.995,-

S. 27 ff. – Pflegegeld

Höhe (Stand: 1.1.2015)

Pflegestufe	normale Pflegebedürftigkeit	Bei erheblichem allgemeinem Betreuungsbedarf
„0“	–	123,- €
1	244,- €	316,- €
2	458,- €	545,- €
3	728,- €	728,- €

Die Zahlen gelten auch für Berechnungsbeispiele wie auf Seite 27 oder Seite 36.

Beratungseinsatz

Die Heranziehung dieser Pflegefachkraft dient der Sicherung der Qualität der häuslichen Pflege und der regelmäßigen Hilfestellung und Beratung der Pflegepersonen.

Den Beratungseinsatz bezahlt die Pflegekasse. Die Vergütung eines Einsatzes beträgt seit 1.1.2015 bis zu 22,- € in den Pflegestufen I und II und bis zu 32,- € in der Pflegestufe III.

Beschäftigung ausländischer Haushaltshilfen

Mindestlohn für Angestellte

Für die gesamte Pflegebranche gelten seit 1.8.2010 Mindestlöhne. Sie betragen seit 1.1.2015 pro Stunde: 9,40 €/8,65 € (West/Ost).

S. 31 – Pflegesachleistung

Höhe (Stand: 1.1.2015)

Die professionelle Pflegekraft erhält jeweils monatlich bis zu:

Pflegestufe	normale Pflegebedürftigkeit	Bei erheblichem allgemeinem Betreuungsbedarf
„0“	–	231,- €
1	468,- €	689,- €
2	1.144,- €	1.298,- €
3	1.612,- €	
Härtefälle	1.995,- €	

Die Zahlen gelten auch für das Berechnungsbeispiel wie auf Seite 36.

S. 37 ff. – Ersatzpflege

Dauer und Kosten

Die Pflegekasse übernimmt die Kosten einer notwendigen Ersatzpflege für maximal 4 Wochen im Jahr (sogenannte Urlaubsvertretung). Übernimmt ein naher Angehöriger die Ersatzpflege sind seit 1.1.2015 bis zu 6 Wochen im Jahr möglich.

- Die Kosten für eine Ersatzpflegekraft dürfen seit 1.1.2015 dabei 1.612,- € im Kalenderjahr nicht überschreiten.
- Handelt es sich bei der Ersatzpflegekraft um eine Person, die mit dem Pflegebedürftigen bis zum zweiten Grad verwandt oder verschwägert ist oder in häuslicher Gemeinschaft mit ihm lebt, dürfen die Kosten den Betrag des jeweiligen Pflegegelds (244,-/316,- € [Pflegestufe I], 458,-/545,- € [Pflegestufe II], 728,- € [Pflegestufe III]), nicht überschreiten.

Der Grenzbetrag von 1.612,- € gilt seit 1.1.2015 auch für Kombinationen von Ersatzpflege mit Pflegegeld bzw. zusätzliche Aufwendungen und mit stationären Einrichtungen (siehe Seite 38).

S. 40 – Zum Verbrauch bestimmte Pflegehilfsmittel

Die Pflegekasse übernimmt Kosten dieser Sachleistung ab 1.1.2015 bis zu 40,- € im Monat. Der Versicherte muss den Betrag, der 40,- € monatlich übersteigt, beim Leistungserbringer zahlen.

S. 47 ff. – Tages –und Nachtpflege

Höhe (Stand: 1.1.2015)

Pflegestufe	normale Pflegebedürftigkeit	Bei erheblichem allgemeinem Betreuungsbedarf
„0“	–	bis zu 231,- €
1	bis zu 468,- €	bis zu 689,- €
2	bis zu 1.144,- €	bis zu 1.298,- €
3	bis zu 1.612,- €	

Gleiches gilt für das Berechnungsbeispiel auf Seite 54.

Tages- oder Nachtpflege plus häusliche Pflege

Seit dem 1.1.2015 sind Tages- oder Nachtpflege, Pflegegeld, Pflegeleistungen und Kombinationsleistungen ohne Abzüge miteinander kombinierbar.

S. 49 – Kurzzeitpflege

Umfang

Kurzzeitpflege wird ab 1.1.2015 bis zu einem Gesamtbetrag von 1.612,- € im Jahr bezahlt, ohne Differenzierung nach der Pflegestufe, einheitlich für alle Pflegebedürftigen.

S. 51 – Vollstationäre Pflege

Höhe

Höhe der Leistung (Stand: 1.1.2015)

Pflegestufe 1	→	1.064,- € monatlich

Pflegestufe 2	→	1.330,- € monatlich

Pflegestufe 3	→	1.612,- € monatlich

Härtefälle der Pflegestufe 3	→	1.995,- € monatlich

Wählt der Pflegebedürftige die vollstationäre Pflege, obwohl dies nach den Feststellungen der Pflegekasse **nicht erforderlich** ist, erhält der Pflegebedürftige zu den pflegebedingten Aufwendungen einen **Zuschuss** in Höhe der Pflegesachleistung.

Pflegestufe 1	→	468,- € monatlich

Pflegestufe 2	→	1.144,- € monatlich

Pflegestufe 3	→	1.612,- € monatlich

S. 54 – Einrichtungen der Behindertenhilfe

Höhe

Die Pflegeversicherung zahlt pauschal 10% des Heimentgelts der vollstationären Pflegeeinrichtung, maximal jedoch 266,- € monatlich (Stand: 1.1.2015).

Verhältnis zu anderen Leistungen der Pflegeversicherung

Die Pflegekasse zahlt pauschal 10% des Heimentgelts der vollstationären Pflegeeinrichtung, wenn häusliche Pflege und vollstationäre Behindertenhilfe kombiniert werden, maximal jedoch 266,- € monatlich (Stand 1.1.2015).

Das sich ergebende anteilige Pflegegeld darf zusammen mit der Leistung bei vollstationärer Pflege seit 1.1.2015 folgende Beträge monatlich nicht übersteigen:

Pflegestufe 1	→	468,- €

Pflegestufe 2	→	1.144,- €

Pflegestufe 3	→	1.612,- € (entspricht Pflegesachleistung)

S. 59 ff. – Zuzahlungsbefreiung bei Erreichen der Belastungsgrenze

Freibetrag

Von diesem Bruttoeinkommen zum Lebensunterhalt werden ein oder mehrere Freibeträge abgezogen (Stand: 1.1.2015):

- Für den ersten im gemeinsamen Haushalt lebenden Angehörigen des Versicherten (z. B. Ehegatte): 5.103,- € (= 15% der jährlichen Bezugsgröße).
- Für jeden weiteren im gemeinsamen Haushalt lebenden Angehörigen des Versicherten und des eingetragenen gleichgeschlechtlichen Lebenspartners: 3.402,- € (= 10% der jährlichen Bezugsgröße) – gilt nur für Mitglieder in der Krankenversicherung der Landwirte.
- Für jedes Kind des verheirateten Versicherten und des eingetragenen gleichgeschlechtlichen Lebenspartners: 7.008,- €* als Kinderfreibetrag, wenn es sich um ein Kind beider Ehegatten handelt, ansonsten 3.504,- €* (§ 32 Abs. 6 EStG).
- Für das erste Kind eines alleinerziehenden Versicherten: 5.103,- € (= 15% der jährlichen Bezugsgröße).
- Für jedes weitere Kind eines alleinerziehenden Versicherten: 7.008,- €*.

Einnahmen zum Lebensunterhalt sind u. a.:

- Elterngeld ab Höhe des Sockelbetrags von 300,- € bzw. 150,- € (bis Juni 2015 bei doppeltem Bezugszeitraum), Landeserziehungsgeld. Ab Juli 2015 wird der doppelte Bezugszeitraum durch flexiblere Regelungen des ElterngeldPlus abgelöst.

Gleiches gilt für Elterngeld als zweckgebundene Zuwendung (siehe S. 60).

* Eine rückwirkende Erhöhung auf 7.152,- € bzw. 3.648,- € für ein Kind beider Ehegatten war angekündigt, aber zum Redaktionsschluss (Januar 2015) noch nicht beschlossen.

Vorsorge und therapiegerechtes Verhalten

Sonderregelung für Sozialhilfeempfänger

Berechnungsgrundlage für die Zuzahlungsgrenze bei Sozialhilfeempfängern ist die Regelbedarfsstufe 1 der Sozialhilfe, das heißt: Ein Sozialhilfeempfänger zahlt – je nach Bundesland – im Jahr max. 95,76 € zu, ein chronisch kranker Sozialhilfeempfänger max. 47,88 € (Stand: 1.1.2015).

Diese Zahlen gelten auch für die Vorabüberweisung des Zuzahlungsbetrages für Sozialhilfeempfänger im Heim.

S. 67 – Soziale Sicherung für Pflegepersonen

Arbeitslosenversicherung

Beitrag

Abweichend vom normalen Arbeitslosenversicherungsbeitrag, der sich nach dem Einkommen richtet, zahlen Pflegepersonen pauschal 8,51 €/7,25 € (West/Ost; Stand 1.1.2015).

S. 68 ff. – Pflegezeit

Zu den nahen Angehörigen zählen seit 1.1.2015 auch Kinder und Adoptiv-/Pflegekinder des Ehegatten oder Lebenspartners sowie Stiefeltern, lebenspartnerschaftsähnliche Gemeinschaften und Schwägerinnen/ Schwäger.

Pflegeunterstützungsgeld

Seit 1.1.2015 kann der Pflegenden während einer kurzzeitigen Arbeitsverhinderung (maximal 10 Tage) Pflegeunterstützungsgeld bei der Pflegekasse des Pflegebedürftigen beantragen, unter Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung. Voraussetzung: Er erhält keinen Lohn vom Arbeitgeber und kein Kinderpflege-Krankengeld.

Die Berechnung der Höhe entspricht dem Kinderkrankengeld, es werden 90% des ausgefallenen Nettoarbeitsentgelts bezahlt (maximal 70% der Beitragsbemessungsgrenze: 2015 bei 96,25 € täglich). Bei der Ermittlung des Arbeitsentgelts werden aber Einmalzahlungen nicht hinzugezählt.

Der Pflegenden erhält auf Antrag einen Zuschuss zur Krankenversicherung und Rentenversicherung, jeweils über die Hälfte des Pflichtbetrags (= 80% des laufenden Arbeitsentgelts). In der Pflegeversicherung besteht während der Arbeitsverhinderung Beitragsbefreiung, zur Arbeitslosenversicherung zahlt der Kostenträger Beiträge für den Pflegenden.

Zinsloses Darlehen

Während der Pflegezeit kann vom Arbeitnehmer beim Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben ein zinsloses Darlehen beantragt werden um Lohnausfälle zu überbrücken.

S. 69 ff. – Familienpflegezeit

Seit dem 1.1.2015 besteht ein Rechtsanspruch auf Familienpflegezeit (§ 2 Gesetz über die Familienpflegezeit) ab einer Betriebsgröße von 25 Mitarbeitern.

Die Freistellungsphase der Familienpflegezeit kann maximal 24 Monate betragen.

Werden Pflegezeit und Familienpflegezeit kombiniert müssen sie seit dem 1.1.2015 direkt aneinander anschließen und können zusammen maximal 24 Monate dauern.

Eine Familienpflegezeitversicherung ist nicht mehr nötig, der Arbeitnehmer genießt während der Freistellung Kündigungsschutz.

Zinsloses Darlehen

Während der Familienpflegezeit kann vom Arbeitnehmer beim Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben ein zinsloses Darlehen beantragt werden um Lohnausfälle zu überbrücken.

S. 80 – Unterhaltspflicht

Selbstbehalt der Kinder

Der Selbstbehalt beträgt seit 1.1.2015 monatlich 1.800,- €

- plus die Hälfte des darüber hinausgehenden Einkommens
- plus ca. 1.440,- € für den mit dem Unterhaltspflichtigen zusammenlebenden Ehepartner.

Diese Angaben sind Richtwerte; in verschiedenen Bundesländern finden sich hiervon abweichende Regelungen.

S. 92 – Wohnumfeldverbesserung

Höhe

Die Pflegekasse leistet maximal 4.000,- € Zuschuss je Maßnahme.

Es werden alle baulichen Veränderungen, die das Wohnumfeld des Pflegebedürftigen verbessern, zusammen als **eine** Maßnahme betrachtet. Ändert sich die Pflegesituation, können weitere Maßnahmen beantragt werden.

Leben mehrere Pflegebedürftige in einer gemeinsamen Wohnung, dürfen seit 1.1.2015 die Zuschüsse für Maßnahmen zur Verbesserung des gemeinsamen Wohnumfeldes 4.000,- € je Pflegebedürftigem nicht übersteigen. Der Gesamtbetrag je Maßnahme ist auf 16.000,- € begrenzt.

Bei mehr als 4 Pflegebedürftigen werden die 16.000,- € anteilig auf die Versicherungsträger der Pflegebedürftigen aufgeteilt (Stand 1.1.2015).